

Sachgebiet Forstwirtschaft
beim Rat des KreisesVerantwortlich für die
Betreuung des Waldes im Kreis**Bezirk Gera:**

Gera	Gera-Land, Gera-Stadt
Jena	Jena-Land, Jena-Stadt, Eisenberg
Lobenstein	Lobenstein
Pößneck	Pößneck
Rudolstadt	Rudolstadt
Saalfeld	Saalfeld
Stadtroda	Stadtroda
Zeulenroda	Zeulenroda, Greiz
Schleiz	Schleiz

Bezirk Suhl:

Neuhaus	Neuhaus
Sonneberg	Sonneberg
Hildburghausen	Hildburghausen
Meiningen	Meiningen, Suhl
Bad Salzungen	Bad Salzungen
Ilmenau	Ilmenau
Schmalkalden	Schmalkalden

Bezirk Dresden:

Bautzen	Bautzen, Bischofswerda
Dippoldiswalde	Dippoldiswalde, Freital
Dresden	Dresden-Land, Dresden- Stadt, Meißen
Kamenz	Kamenz
Löbau	Löbau, Zittau
Niesky	Niesky, Görlitz
Sebnitz	Sebnitz, Pirna
Großenhain	Großenhain, Riesa

Bezirk Leipzig:

Altenburg	Altenburg, Borna, Schmölln, Geithain
Grimma	Grimma, Wurzen, Leipzig
Oschatz	Oschatz, Döbeln
Eilenburg	Eilenburg, Torgau, Delitzsch

Bezirk Karl-Marx-Stadt:

Annaberg	Annaberg
Aue	Aue, Schwarzenberg, Stoll- berg, Schneeberg, Johann- georgenstadt
Klingenthal	Klingenthal, Auerbach
Flöha	Flöha, Hainichen, Karl- Marx-Stadt-Land und -Stadt
Freiberg	Freiberg, Brand-Erbisdorf, Marienberg, Zschopau
Ölsnitz	Ölsnitz
Plauen	Plauen-Stadt und -Land, Reichenbach
Zwickau	Zwickau-Stadt und -Land, Werdau
Rochlitz	Rochlitz, Glauchau, Hohen- stein-Ernstthal

Neunte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Neuregelung der Aus-
bildung der Lehrer an den allgemeinbildenden
Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen
und der Erzieher in Heimen und Horten.

Vom 7. August 1956

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 15. Mai 1953 über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten (GBl. S. 728) wird hinsichtlich der Beendigung der Ausbildung der Vorschulerzieherinnen als Kindergärtnerinnen zu § 6 Abs. 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Mai 1953 (GBl. S. 730) für die Staatliche Abschlußprüfung für Kindergärtnerinnen nach externer Vorbereitung im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Hochschulwesen folgendes bestimmt:

§ 1

Im Jahre 1957 und in den folgenden Jahren finden für die in der Praxis tätigen Erziehungshelferinnen und für bewährte Erziehungshelferkräfte Staatliche Abschlußprüfungen nach externer Vorbereitung an den Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen statt.

§ 2

(1) Die Bewerberinnen reichen jeweils bis zum 15. September einen formlosen Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach externer Vorbereitung bei dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, ein. Ausgenommen sind die Erziehungshelferinnen, die im Fernstudium für Kindergärtnerinnen immatrikuliert sind.

(2) Die Räte der Kreise, Abteilung Volksbildung, reichen diese Anträge an den Rat des Bezirkes, Abteilung Volksbildung, weiter.

(3) Die Räte der Bezirke, Abteilung Volksbildung, wählen zur Betreuung der Bewerberinnen, die sich auf die Prüfung vorbereiten, Pädagogische Schulen im eigenen Bezirk aus. Bezirke, die keine eigene Pädagogische Schule haben, richten ihre Bewerbungen an nachstehend aufgeführte Pädagogische Schulen:

Bezirk Gera nach Gotha oder Schmalkalden,

Bezirk Cottbus nach Luckenwalde oder Görlitz,

Bezirk Frankfurt nach Berlin,

Bezirk Neubrandenburg nach Schwerin oder Greifswald.

Bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres melden die Räte der Bezirke, Abteilung Volksbildung, den betreffenden Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen die Prüflinge.

(4) Der Direktor der Pädagogischen Schule führt im Oktober mit der Bewerberin ein persönliches Gespräch und legt die Zeit für die Vorbereitung auf die Prüfung fest. Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel ein bis zwei Jahre.

(5) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Volksbildung, haben die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die festgelegte Vorbereitungszeit eingehalten wird. Besondere Unterstützung ist den Bewerberinnen zu gewähren, die auf Grund mütterlicher Verpflichtungen zeitweilig aus der Arbeit ausgeschieden sind.